

<p>Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse)  <b>Technisches Merkblatt der GE VII</b>  Operative Sicherheit Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">26 010-15011*</p> <p style="text-align: right;"><i>*Grundlage Technisches Merkblatt von ASTRA mit Ergänzungen VGE</i></p> <p style="font-size: small;">G:\20-Gruppen\33-37_GE VII-Sicherheit\SiBe-S\Fachthemen\3. Arbeitsanweisungen\Verhalten auf Nationalstrassen\Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen technisches Merkblatt Version GE VII_v1.0_13.03.2024.docx</p>
<p style="text-align: center;"><b>Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen</b></p>	<p style="text-align: right;">v1.0  GE VII / 13.03.2024  Seite 1 von 2</p>

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften strikte eingehalten werden. Das vorliegende Merkblatt ist eine Kurzfassung der Dokumentation 86024 «Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen» mit Ergänzungen der VGE (2015), der GEVI (2018/2022), der GE VII (2023) sowie dem entsprechenden Merkblatt für NS 3. Klasse (26 010-15014).

1. Als Baustelle gilt der durch Leiteinrichtungen vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn und des Pannestreifens sowie andere Flächen des Nationalstrassenareals soweit auf diesen Arbeiten ausgeführt werden.
2. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale, Abschränkungen und Markierungen dürfen nur durch die Gebietseinheit oder die für diese Arbeiten Beauftragte umgestellt und entfernt werden.
3. Es ist dem Unternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, so ist immer rechtzeitig die Gebietseinheit zu orientieren und beizuziehen.
4. Personen auf Nationalstrassen müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung (Warnkleidung) der Schutzklasse 3 tragen. Dies sind zwei (normgerechte) Kleidungsstücke der Klasse 2 (Oberteil und lange Hosen), welche zusammen bei richtiger tragweise die Schutzklasse 3 ergeben (oder Overall der Schutzklasse 3). Dies gilt auch für Chauffeure und Maschinenführer von Drittfirmen. Im Weiteren gilt die [Richtlinie PSA Nr. 35 der Branchenlösung AS SUD](#). Auf sämtlichen ASTRA-Baustellen gilt eine generelle Helmtragepflicht.
5. Das Betreten von Strassen, welchen Motorfahrzeugen vorbehalten sind, ist der Zutritt gemäss [Art. 43 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz \(SVG\)](#) untersagt. Ausnahmen gemäss [Art. 48 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung \(VRV\)](#) bilden Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten – entsprechend ist das Überqueren von maximal 2 Fahrspuren nur mit entsprechender Vorsicht erlaubt ([Merkblatt AS SUD Fahrbahnüberquerung](#)). Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenen Verkehrsflächen gilt die Linie, gebildet durch die aufgestellten Leiteinrichtungen. Das Lichtraumprofil des vom ordentlichen Verkehr beanspruchten Verkehrsraumes darf nicht beeinträchtigt werden (keine Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialdepots etc.). Die Fahrbahnen (sowie Rad- und Gehwege) dürfen weder verschmutzt noch beschädigt werden. Andernfalls sind die Oberflächen unverzüglich zu reinigen resp. instand zustellen.
6. Die Gefahrenlichter sind bei der Ein- und Ausfahrt zu Baustellen, bei nicht abgesicherten Pannestreifen, bei fahrenden Baustellen und beim Einrichten von temporären Signalisationen eingeschaltet – ansonsten nicht. Fahrzeuge ohne Gefahrenlicht (Drehlicht oder Blitzleuchte), benutzen für die Einfahrt und Ausfahrt die Warnblinkanlage des Fahrzeuges.
7. Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Befahren der Baustelle entgegen der Fahrtrichtung ist untersagt. Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Abladeort zu fahren. Die Chauffeure von Zulieferfirmen sind über die Anfahrtsrouten genau zu informieren.
8. Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Allgemein sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln, solche die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenker führen können, sind gänzlich zu unterlassen. Das Fahren mit Baufahrzeugen ausserhalb der Baustelle (z.B. auf Pannestreifen oder Querung von Fahrbahnen) zur Verschiebung zwischen abgesperrten Baustellenbereichen ist verboten. Allfällige Ausnahmen müssen via Oberbauleitung mit der GE VII (sowie ggf. der Polizei) koordiniert werden.
9. Der Aufenthalt für Arbeiten im Bereich der Autobahnen und Autostrassen ist immer bei der zuständigen Gebietseinheit anzumelden. Es dürfen sich keine Personen oder Fahrzeuge unangemeldet darauf aufhalten.
10. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist unverzüglich die Polizei über die nächste Notrufsäule oder telefonisch zu alarmieren. Sie steht auch jederzeit für Auskünfte bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Verkehr zur Verfügung.

## Geltungsbereich

Die auf Seite 1 dieses technischen Merkblattes der GE VII aufgeführten Verhaltensregel und Vorschriften beziehen sich auf den gesamten Zuständigkeitsbereich der Gebietseinheit VII und sind bei sämtlichen Bau-, Instandstellungs-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie in den dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten (Inspektion, Vermessung, Ortsbegehung etc.) strikte einzuhalten. Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verhaltensregeln und Vorschriften liegen in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens, welche im Auftrag des Bauherrn (ASTRA) resp. des Betreibers (GE VII) auf den Nationalstrassen tätig sind. Die beauftragten Unternehmen haften vollumfänglich bei deren Nichteinhaltung und schliesst deren beauftragte Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen mit ein. Die Angehörigen der GE VII besitzen ein entsprechendes Weisungsrecht und sind verpflichtet, bei Feststellung einer Nichteinhaltung zu intervenieren. Wenn die Sicherheit nicht unmittelbar gewährleistet ist, können Angehörige der GE VII entsprechende Massnahmen wie die Einstellung der Arbeiten und die Wegweisung anordnen.

## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Bauarbeitenverordnung, BauAV vom 18. Juni 2021 (Stand am 1. Januar 2022) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/384/de>)

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen entsprechend geschult sein.

## Wichtige Adressen

*Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, GE VII – Nationalstrassenunterhalt*

### Hauptsitz GE VII

Werkhofstrasse 1, 8902 Urdorf  
+41 43 258 78 00 / [ge7.tba@bd.zh.ch](mailto:ge7.tba@bd.zh.ch)

### Autobahnwerkhof Urdorf (AWUR)

Werkhofstrasse 1, 8902 Urdorf  
+41 43 258 78 50 / [awur.tba@bd.zh.ch](mailto:awur.tba@bd.zh.ch)

### Autobahnwerkhof Wallisellen (AWWA)

Kriesbachstrasse 9, 8304 Wallisellen  
+41 43 258 78 84 / [awwa.tba@bd.zh.ch](mailto:awwa.tba@bd.zh.ch)

### Autobahnwerkhof Winterthur (AWWI)

Schaffhauserstrasse 215, 8400 Winterthur  
+41 43 258 78 60 / [awwi.tba@bd.zh.ch](mailto:awwi.tba@bd.zh.ch)

*Kanton Schaffhausen, Tiefbauamt, Unterhaltsdienst, GE VII - Nationalstrassenunterhalt*

### Tiefbau Schaffhausen (Stützpunkt Schweizersbild / SPSB)

Schweizersbildstrasse 69, 8200 Schaffhausen  
+41 52 632 74 51 / [info.tsh@sh.ch](mailto:info.tsh@sh.ch)

*Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, GE VII – BSA*

### Betriebsleitzentrale Urdorf (BLUR)

Werkhofstrasse 1, 8902 Urdorf  
+41 43 258 78 11 / [betriebsleitzentrale@bd.zh.ch](mailto:betriebsleitzentrale@bd.zh.ch)

*Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat*

Strassenregion IV, Unterhaltsbezirk 12

### Werkhof Hinwil (Kreisel Betzholz)

Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil  
+41 43 257 94 40 / [ub12.tba@bd.zh.ch](mailto:ub12.tba@bd.zh.ch)

Strassenregion II, Unterhaltsbezirk 5

### Werkhof Wädenswil (Neubüel)

Zugerstrasse 228, 8820 Wädenswil  
+41 43 257 92 40 / [ub5.tba@bd.zh.ch](mailto:ub5.tba@bd.zh.ch)

*Polizei*

### Verkehrsleitzentrale Letten (VLZ)

Nordstrasse 44, 8006 Zürich  
+41 58 648 00 20 (offizielle Nummer)  
+41 58 648 00 28 (Notruf für Baustelle/Projekt)

### Einsatz- und Verkehrsleitzentrale Schaffhausen

EZ/VLS (Polizei Schaffhausen)  
Polizeikommando Schaffhausen  
Beckenstrube 1, 8200 Schaffhausen  
+41 52 624 24 24 / [info@shpol.ch](mailto:info@shpol.ch)

*Eigentümerin Nationalstrassen*

Bundesamt für Strassen ASTRA

### Filiale Winterthur

Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur  
+41 58 480 47 11 / [winterthur@astra.admin.ch](mailto:winterthur@astra.admin.ch)

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

### Verkehrsmanagementzentrale Schweiz (VMZ)

Rothenburgstrasse 25, 6020 Emmenbrücke LU  
+41 58 482 83 11 / [vmz-ch@astra.admin.ch](mailto:vmz-ch@astra.admin.ch)